

---

# LVBS – *aktuell*

7. Jahrgang – Juli/August 2011

---

## Aus dem Inhalt:

	Seite
○ LVBS fordert die Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Altersteilzeit	2
○ Neuanfang: Berufsausbildung mit Abitur	4
○ Frühlingsfest 2011: Einblicke in Politik und Kultur	6
○ FOBI: Moderne Technologien in der KFZ – Ausbildung	9
○ Beschluss des BVG: Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der betrieblichen Zusatzversorgung der VBL verfassungswidrig	11
○ Mitgliederservice	13
○ Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser neuer Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung	14
○ Informationen zur Zusatzversorgung	15

## Herausgeber:

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen  
Strehleener Platz 2 - 01219 Dresden

---

# Unsere Forderung: Altersteilzeitregelungen

---

**LVBS**  
Sachsen e.V.  
- Der Berufsschullehrerverband -

**Während es für Angestellte im öffentlichen Dienst der Kommunen und des Bundes sowie für Beamte des Bundes wieder Altersteilzeitregelungen gibt, hält sich der Freistaat bei seinen Angestellten und Beamten bedeckt. Dabei ließe sich das größer werdende Personalproblem durch die zunehmende Überalterung der nächsten Jahre mit Altersteilzeit besser lösen.**

Viele Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Sachsens wünschen sich mit zunehmendem Alter eine Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz in Würde zu verlassen. Einerseits besitzen sie die Erfahrungen eines langen Arbeitslebens, die sie gern an junge Kollegen weitergeben. Andererseits sind sie den physischen und psychischen Anforderungen an ihren Beruf oft nicht mehr voll gewachsen. Sie würden in diesem Fall auf einen Teil ihres Gehaltes verzichten, schaffen aber gleichzeitig die Möglichkeit, junge, hoch motivierte Mitarbeiter neu einzustellen und einzuarbeiten. Jetzt öffnet der neue Tarifvertrag der Länder mit einer Öffnungsklausel den Bundesländern die Möglichkeit, für ihre angestellten Mitarbeiter Tarifverträge zur Altersteilzeit abzuschließen.

Der Sächsische Beamtenbund, dessen Mitglied der LVBS Sachsen e.V. ist, hat gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Sachsens den Finanzminister aufgefordert, in Verhandlungen zu einer neuen Regelung des Altersüberganges einzutreten. Zu diesem Zweck wurden dem Finanzminister drei konkrete Termine Anfang Juni 2011 für Sondierungsgespräche zur Vorbereitung von Verhandlungen vorgeschlagen.

„Wer heute seine Arbeitnehmer in freiwillige Altersteilzeit entlässt, kann für zwei ältere sofort einen jüngeren Mitarbeiter einstellen. Das ist relativ kostenneutral und sichert den gleitenden Personalwechsel für die nächsten Jahre“, kommentierte Günter Steinbrecht, Landesvorsitzender des sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen, diese Forderung.



Der LVBS-Landesvorsitzende Reinhard Plicka bei seinem Statement



Da der Finanzminister des Freistaates sich dazu bis Mitte Mai nicht geäußert hat, hat es dazu eine erste Aktionen gegeben. Unter der Überschrift „Wir machen Dampf“ sind die Lehrerverbände im Sächsischen Beamtenbund am 25.05.2011 Uhr mit einem Dampfer vor dem Finanz- und Kultusministerium „aufgekreuzt“, um ihren Forderungen nach Altersteilzeit und Neueinstellungen Nachdruck zu verleihen.

Mit von der Partei waren die Landesvorsitzenden von LVBS Sachsen – **Reinhard Plicka**, SLV – **Jens Weichelt**, PVS – **Frank Haubitz** sowie die Bildungsexperten der Fraktionen im Sächsischen Landtag **Thomas Colditz** (CDU) und **Norbert Bläsner** (FDP).

Reinhard Plicka (LVBS)

Norbert Bläsner (FDP)

Jens Weichelt (SLV)

Thomas Colditz (CDU)



(Nach sbb-PM 18/2011)

- **KOMPETENZ** -

- **SERVICE** -

- **QUALITÄT** -



## Neuanfang im Modellversuch:

# Duale Berufsausbildung mit Abitur in Sachsen

Im August 2011 starten an der Karl-Heine-Schule Leipzig (Metallberufe) und am BSZ für Elektrotechnik Dresden (Informatikberufe) doppelqualifizierende Bildungsgänge mit allgemeiner Hochschulreife (Berufsausbildung mit Abitur).

Die Schülerinnen und Schüler erwerben innerhalb von vier Jahren sowohl die allgemeine Hochschulreife (das Abitur) als auch den Berufsabschluss als

- **Berufsabschluss Metallberufe**  
Industriemechaniker /-in,  
Werkzeugmechaniker /-in oder  
Zerspanungsmechaniker /-in
- **Berufsabschluss Informatikberufe**  
IT-Systemelektroniker /-in  
Fachinformatiker /-in

Voraussetzung für die duale Berufsausbildung ist ein Ausbildungsplatz in einem Unternehmen. Die betriebliche Ausbildung führt zum Abschluss im anerkannten Ausbildungsberuf. Die Abschlussprüfung wird von der Industrie- und Handelskammer abgenommen.

Die Abiturprüfung wird am Beruflichen Gymnasium der Beruflichen Schulzentren in der Fachrichtung Technikwissenschaft (Metallberufe) bzw. Informations- und Kommunikationstechnologie (Informatikberufe) abgelegt.

Die duale Berufsausbildung mit Abitur eröffnet eine Vielzahl von beruflichen wie akademischen Chancen:

Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung mit Abitur können sich die Absolventen beispielsweise für die attraktiven IHK - Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten im Unternehmen oder für die Aufnahme eines Hochschulstudiums entscheiden.

Zur **Bewerbung** zugelassen sind:

- Schülerinnen und Schüler, welche die Klassenstufe 10 einer Mittelschule besucht haben und dort den Realschulabschluss mit mindestens dreimal der Note *gut* in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Chemie oder Biologie erreicht haben. Jedes der übrigen genannten Fächer soll mindestens die Note *befriedigend* aufweisen. Die Durchschnittsnote aller Fächer muss in der Regel besser als 2,5 sein.
- Schülerinnen und Schüler von Gymnasien mit dem Versetzungszeugnis von Klassenstufe 10 nach der Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder dem Nachweis des Realschulabschlusses.

### Wie kommen Interessenten zu einem Ausbildungsplatz?

Interessenten bewerben sich bei einem Unternehmen oder an der Karl-Heine-Schule Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig bzw. am BSZ für Elektrotechnik Dresden. Die Beruflichen Schulzentren unterstützen die Bewerber bei der Suche nach einem Ausbildungsbetrieb.

### Beginn und Dauer der Ausbildung?

Die Ausbildung beginnt am 22. August 2011 mit der Klassenstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Technikwissenschaft (Metallberufe) bzw. Informations- und Kommunikationstechnologie (Informatikberufe).

Die Berufsausbildung beginnt im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 11 mit einem abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag. Die Schüler erhalten den Status von Auszubildenden. Das Berufsausbildungsverhältnis wird bis zum Ende der Klasse 14 geführt. (Die gesamte Ausbildung dauert vier Jahre.)

### Ausbildungsvergütung

Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses bekommt der Schüler eine Ausbildungsvergütung.

### Durchlässigkeit

Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 im ersten Jahr ist ein Wechsel in die Regelausbildung des Beruflichen Gymnasiums möglich. Dies ist besonders dann notwendig, wenn der Abschluss des Berufsausbildungsvertrages nicht erfolgen kann.

Auszubildende, die den Anforderungen des Beruflichen Gymnasiums nicht gewachsen sind, können die begonnene Berufsausbildung in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.

### Prüfungen

Am Ende der Klasse 14 werden die Berufsabschlussprüfung und die Abiturprüfung abgelegt. Im Unterschied zur regulären gymnasialen Ausbildung umfasst die Abiturprüfung im Schulversuch vier Prüfungsfächer.

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann nach einem Jahr einmalig wiederholt werden. Eine nicht bestandene Berufsabschlussprüfung kann halbjährlich insgesamt zweimal wiederholt werden.

### Zeugnisse

Nach der erfolgreich abgelegten Abiturprüfung wird das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife verliehen. Mit dem Bestehen aller Berufsabschlussprüfungen erhalten die Schüler ein Berufsabschlusszeugnis der IHK.

### Stundentafel

Unterricht	KL. 11	KL.12	KL. 13	KL. 14
<b>Pflichtbereich</b>	<b>37</b>	<b>37</b>	<b>37</b>	<b>37</b>
Deutsch/Kommunikation	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
zweite Fremdsprache Niveau A	3	3	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	4	4	4
Geschichte/ Gemeinschaftskunde	2	3	3	3
Wirtschaftslehre/ Recht/Wirtschaftskunde	2	-	-	-
Mathematik	5	5	5	5
Physik	2	2	2	2
Chemie	2	2	2	2
Technik/ berufsbezogener Bereich	10	10	10	10
Religion/Ethik	1	2	2	2
Sport	2	2	2	2
<b>Wahlbereich</b>				
Musik	1	1	1	1
Literatur	1	1	1	1
Kunst	1	1	1	1
<b>Blockwochen</b>				
Schule	33	23	23	21
Betrieb	12	22	22	22

(Quellen: [www.karl-heine-schule-leipzig.de](http://www.karl-heine-schule-leipzig.de) und [www.bszt.de](http://www.bszt.de))

# Das war das Frühlingsfest 2011



In diesem Jahr lud der Bezirksverband Dresden zum traditionellen Frühlingsfest des LVBS unter dem Motto **Kunst und Politik** in die Sächsische Landeshauptstadt ein.

Um organisatorisch keine Probleme zu bekommen, wurde bereits im Dezember 2010 mit den ersten Vorbereitungen begonnen.

Obwohl am vorgesehenen Tag (14.05.) der Landtag planmäßig geschlossen war, konnte für diese Führung als erstes eine Zusage erreicht werden.

Den Kollegen des Besucherdienstes des Landtags an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön, dass wir trotzdem den Landtag besuchen durften.

Die Reservierung für die Oper war auch zeitig gemacht worden, wobei die verbindliche Zusage aber erst dann kommen konnte, als die Bühnenplanung abgeschlossen war.

Das war aber erst ca. 8 Wochen im Voraus möglich.

Das Mittagessen sollte für beide Gruppen im Landtag sein. Der Leiter der Landtagsgaststätte war bereit, für 120 Personen seine Küche zu öffnen. Das stellte sich aber als nicht praktikabel heraus.

Unter Beachtung des Umstandes, dass es sich hier nicht um eine öffentliche Gaststätte handelt, wurde uns nicht erlaubt, auch mit der Besuchergruppe der Oper im Landtag zu essen.

Alternativ wurde das Essen in der *Gaststätte Zum Schießhaus* bestellt.

Inzwischen kam auch die Bestätigung zur Führung in der Oper und die Anmeldung im Internet konnte freigeschaltet werden.

Jetzt musste nur noch das Essen der „Landtaggruppe“ geklärt werden.

Mit nur wenigen Anrufen wurde sichergestellt, dass auch diese Gruppe im Schießhaus mit Mittagessen konnte.

Am 14.05. traf sich also die erste Gruppe pünktlich 10:00 Uhr und wurde unter polizeilichem Schutz in den Landtag (eigentlich geschlossen) eingelassen.

Eine junge Mitarbeiterin begrüßte die Kollegen und führte die Gruppe zu allerhöchsten Zufriedenheit aller Beteiligten in ca. 1,5 Stunden durch den Landtag. Die zum Mittagessen ausgetauschten Meinungen waren des Lobes voll und haben Skeptiker eines Besseren belehrt.

Unser Verbandsmitglied Angelika Plicka kleidete ihre Einschätzung in folgende Worte:

„Ob es das Interesse an der Politik war oder die Neugier, Orte zu betreten, die der Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht zugänglich



sind, lässt sich nicht sagen. Die Gruppe der LVBS Mitglieder, die am Samstag, dem 14.05.2011 den Landtag besuchte, hat ihre Entscheidung sicher nicht bereut.

Eine Mitarbeiterin des Besucherdienstes führte charmant und kompetent durch die Räume. Ihre sachlichen Ausführungen würzte sie mit Schilderungen über Begebenheiten aus der alltäglichen Landtagsarbeit. So erfuhren wir unter anderem auch vom langen Arbeitstag und dem umfangreichen Arbeitspensum unserer Abgeordneten sowie den hohen dienstlichen Aufwendungen, die aus dem Salär eines jeden Abgeordneten persönliche bestritten werden müssen. An dieser Stelle hätte vielleicht manch einer der aufmerksamen Zuhörer gern eine Gegenrechnung aufgemacht, eine aus der Sicht eines Berufsschullehrers.

Der Wirkung der Architektur dieses Hauses konnte sich kaum einer entziehen und vor allem der Plenarsaal beeindruckte durch seine Offenheit und Funktionalität. Schön, dass wir Platz nehmen durften. Schade, dass wir an dieser Stelle nicht die Entscheidungsgewalt hatten, wenigstens einen Teil dessen auf den Weg zu bringen, was uns als Lehrende an den beruflichen Schulen schon lange am Herzen liegt.“

Also auch der Landtag ist einen Besuch wert.

Den Abschluss für die eine Gruppe und den Auftakt der anderen bildete das gemeinsame Mittagessen.

.....man traf sich wieder einmal.

Viele Kollegen waren bei zurückliegenden Frühlingsfesten wiederholt dabei und trafen sich diesmal eben in Dresden. Man freute sich also nicht nur über das sehr gute Essen, sondern konnte sich über die Gestaltung der verbleibenden Zeit am Nachmittag austauschen.



Für die zweite Gruppe ging es nun gestärkt zur Führung in die Oper.

Gut das wir eine angemeldete Gruppe waren! Es standen gewiss mehrere hundert Personen vor dem seitlichen Besuchereingang der Oper.



Doch wir wurden gleich nach vorn gebeten und konnten nun rund eine Stunde lang die beeindruckende Atmosphäre der Oper genießen.



Für so manchen war gewiss die Führung in der Oper Ansatz für die Planung eines eigenen Kulturerlebnisses in einer der vielfältigen Veranstaltungen des berühmten Hauses.

Somit geht das Frühlingsfest 2011 als gelungene Veranstaltung in die Chronik unseres Verbandes ein und wir sind in gespannter Erwartung, wohin wir im nächsten Jahr zum Frühlingsfest 2012 im Bezirk Chemnitz eingeladen werden.

Vorschläge sind wie immer sehr willkommen.

Andreas Adler  
Bezirksvorsitzender

**Fortbildung:**

## **Moderne Technologien in der Kfz-Berufsausbildung**

Am Beruflichen Schulzentrum Radeberg fand am 31.03.2011 eine erste länderübergreifende Fortbildung unter Schirmherrschaft des Sächsischen Bildungsinstituts zu neuen Aspekten der Automobiltechnologie statt. Aktuelle Themen der Fortbildung sind: Elektromobilität, mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik, Expertensysteme und Telediagnose sowie Steuergeräteprogrammierung. Den Teilnehmern aus Berufsschulen, privaten Bildungseinrichtungen sowie TÜV und Handwerkskammern wurden Einblicke in die Problemvielfalt bei der Weiterentwicklung von Fahrzeugsystemen gegeben.



Die Entwicklung des Kraftfahrzeugs vom ersten Automobil, dem Motorwagen Nr. 1 von Carl Benz (1886) über Porsche Lohner mit Allradantrieb (1900) bis zu heutigen busgesteuerten, mit interaktiver Diagnose ausgestatteten Fahrzeugen, dauerte nur 125 Jahre, ein Jubiläum, das in diesem Jahr gefeiert und gewürdigt wird und auch Anlass für dieses erste große Fortbildungs-Event war. Perspektivisch werden elektrobetriebene Fahrzeuge unter anderem in der Energiewirtschaft an Bedeutung gewinnen, da die Dezentralisierung der Energieerzeugung durch den Einsatz erneuerbarer Energien auf Energiespeicher angewiesen ist. Die Elektrofahrzeuge verfügen über Speichermöglichkeiten, die von der Energiewirtschaft in Zukunft genutzt werden können. Das setzt ein intelligentes Netzmanagement (smart grid) voraus.

Die Elektroantriebe in Kombination mit Verbrennungsmotoren und der Brennstoffzellentechnologie werden die Entwicklung der Automobilindustrie in den nächsten Jahren bestimmen. Die Berufsausbildung muss entsprechenden Vorlauf schaffen, um Diagnose,

Wartung und Instandsetzung solcher Systeme in den Werkstätten zu sichern. Modernste interaktive Ausbildungssysteme mit neuesten Anlagen der Reihe „Car-Train“ wurden von Mitarbeitern der Firma Lucas-Nülle Lehr- und Messgeräte GmbH aus Kerpen vorgestellt.

Herr Schulz - Fa. Lucas-Nülle  
beim Vorstellen des Versuchsstandes



Den Teilnehmern wurden eine Vielzahl neuer Informationen und Handreichungen für ihre eigene Lehrtätigkeit bereitgestellt, um eine Umsetzung der Schwerpunkte in der Ausbildung zu erleichtern.

Ausblick: Ein weiterführender, vertiefender Workshop zu Themen der Elektromobilität und zu Expertensystemen im Kfz ist für April 2012 im BSZ Radeberg geplant.

Absolute Konzentration beim eigenen Test



Das Berufliche Schulzentrum Radeberg präsentierte sich als moderne und kompetente Bildungseinrichtung, die sich den neuen Trends in der Entwicklung der Automobiltechnik in der Ausbildung stellen wird. Durch die Fachberaterin Kfz, Frau Nowak, und den Schulleiter des BSZ, Herrn Stäritz, wurden eine angenehme Atmosphäre und hervorragende räumliche und technische Bedingungen für die Durchführung des Trend Event geschaffen.

## **Rechtsecke:**



**Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -**

**Pressemitteilung Nr. 33/2011 vom 17. Mai 2011**

Beschluss vom vom 28. April 2011

1 BvR 1409/10

### **Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der betrieblichen Zusatzversorgung der VBL verfassungswidrig**

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist eine Zusatzversorgungseinrichtung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern der an der VBL beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher Versicherung eine Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese ergänzt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das System der Zusatzversorgung der VBL wird durch die Satzung der VBL näher ausgestaltet.

Nach der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechtslage hatte Anspruch auf eine betriebliche Versorgungs- bzw. Versicherungsrente nur ein Arbeitnehmer, der eine Wartezeit von 60 sogenannten Umlagemonaten erfüllte. Als Umlage Monat galt ein Kalendermonat, für den der Arbeitgeber eine Umlage für mindestens einen Tag für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet, d. h. nach der Definition in der VBL-Satzung der Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat. Da das Mutterschaftsgeld steuerfrei gestellt ist, wurden nach der alten Rechtslage für die Mutterschutzzeiten keine Umlagen durch den Arbeitgeber gezahlt, mit der Folge, dass die Zeiten des Mutterschutzes bei der Wartezeitberechnung keine Berücksichtigung fanden. Dagegen wurden nach einer speziellen Anrechnungsregel der Satzung sämtliche Krankheitszeiten, in denen ein Arbeitnehmer gesetzliche Lohnfortzahlung oder einen Krankengeldzuschuss nach den tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes erhalten hat, als Umlagezeiten berücksichtigt.

Die Beschwerdeführerin war als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes über ihren Arbeitgeber bei der VBL versichert und befand sich im Jahre 1988 für rund drei Monate im gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutz. Die VBL lehnte in ihrem Fall einen Anspruch auf Betriebsrente mit der Begründung ab, dass sie insgesamt nur 59 Umlagemonate angesammelt und damit die Wartezeit nicht erreicht habe. Ihre Mutterschutzzeiten könnten nicht als umlagefähige Zeiten angerechnet werden. Die daraufhin von der Beschwerdeführerin erhobene Klage auf Feststellung, dass die VBL die Mutterschutzzeiten zu berücksichtigen habe, blieb vor dem Amtsgericht und in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Ersten Senats der Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Urteile gegen das Verbot der geschlechtsbezogenen Diskriminierung aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verstoßen. Das Urteil

des Landgerichts ist aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung dorthin zurückverwiesen worden.

**Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:**

Die VBL nimmt als Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahr. Ihre Satzung ist daher an die Beachtung des Gleichheits-Grundrechtes gebunden. Die in der Satzung geregelte Nichtanrechnung von Mutterschutzzeiten als Umlagemonate für die Zusatzversorgung der VBL statuiert eine Ungleichbehandlung von Müttern in zweifacher Hinsicht. Zum einen werden Frauen mit Mutterschutzzeiten gegenüber männlichen Arbeitnehmern ungleich behandelt, da deren Erwerbsbiografien im öffentlichen Angestelltenverhältnis nicht durch die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mutterschutzzeiten unterbrochen wurden und auch nicht werden. Zum zweiten liegt eine Ungleichbehandlung von Frauen in Mutterschutz hier auch gegenüber denjenigen männlichen und weiblichen Versicherten vor, die Krankengeld und einen Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers erhalten. Da der Arbeitgeber in den Zeiten der Lohnfortzahlung sowie des Bezugs eines Krankengeldzuschusses auch Umlagen entrichtet, werden die Krankheitszeiten bei der Berechnung der Zusatzversorgungsrente voll als umlagefähige Monate angerechnet. Für den Mutterschutz findet sich keine entsprechende Regel.

Diese Ungleichbehandlung knüpft an das Geschlecht an. Sie ist nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt. Zwar verfolgt der Gesetzgeber mit der Freistellung der Arbeitgeber von der Umlage für Mutterschutzzeiten das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung. Den Arbeitgebern soll der Anreiz, Frauen im gebärfähigen Alter nicht zu beschäftigen, genommen werden. Diese Systementscheidung darf aber nicht über daran anknüpfende Regelungen wie die der Satzung der VBL zu Lasten von Müttern gehen. Der dem Gesetzgeber ebenso wie der VBL eingeräumte Spielraum bei der Verteilung der Lasten des Mutterschutzes rechtfertigt keine Diskriminierung von Müttern durch die Hintertür. Es sind auch sonst keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine Benachteiligung von Müttern rechtfertigen könnten.

Der Verstoß gegen das geschlechtsbezogene Diskriminierungsgebot führt dazu, dass die Beschwerdeführerin eine Anrechnung ihrer Mutterschutzzeiten auf die Wartezeit im Rahmen der betrieblichen Zusatzversorgung der VBL verlangen kann. Denn eine Gleichbehandlung von Versicherten, die während ihrer Versicherungszeiten Mutterschutz in Anspruch genommen haben, und denjenigen, für die während ihrer Krankheit von ihren Arbeitgebern Umlagen entrichtet worden sind, lässt sich nachträglich nur dadurch erreichen, dass die Mutterschutzzeiten als Umlagezeiten berücksichtigt werden.

<p><b>Impressum:</b></p>  <p><b>LVBS</b> Sachsen e.V.</p>	<p><b>LVBS- Geschäftsstelle in Sachsen</b> Strehlener Platz 2 <b>01219 Dresden</b> ☎/Fax: 0351/473 52 88 (BSZ Elektrotechnik)</p>	<p><b>E-Mail-Adresse des Verbandes:</b> Kontakt@lvbs-sachsen.de  www.lvbs-sachsen.de</p>	<p><b>Schriftleitung des LVBS-Sachsen:</b> am.koehler@freenet.de  <b>Schriftleitung des Mitteilungsblattes:</b> D. Böttcher</p>
--	---	--	---

Beachten Sie bitte folgende Termine bei der Zusendung von Artikeln für das LVBS-Mitteilungsblatt:			
	<b>09-10/2011</b>	<b>11-12/2011</b>	<b>01-02/2012</b>
<b>Redaktionsschluss:</b>	2.9.2011	7.10.2011	wird nachgereicht

---

## Mitgliederservice

---

### Rechtsberatung für LVBS-Mitglieder

Das dbb – Dienstleistungszentrum Ost bietet für die Mitglieder unseres Landesverbandes auch im Jahr 2011 wieder eine kostenlose juristische Beratung in Arbeitsrechtsangelegenheiten an.

Diese Beratung findet jeweils von **10:00 bis 18:00** Uhr an folgenden Tagen beim

**beamtenbund und tarifunion sachsen**  
**Landesgeschäftsstelle**  
**Theresienstraße 15**  
**01097 Dresden**

statt:

<b>06.07.2011</b>	<b>03.08.2011</b>	<b>07.09.2011</b>
<b>05.10.2011</b>	<b>02.11.2011</b>	<b>07.12.2011</b>

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/4 71 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.

---

## Mitgliederservice

---

### Beratung in Renten-, Versorgungs- und Beihilfe- fragen:

Der Sächsische Beamtenbund bietet den Mitgliedern unseres Landesverbandes auch im Jahr 2011 wieder eine kostenlose Beratung in Renten-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten an.

Diese Beratung findet jeweils von 8.00 – 17.00 Uhr an nachfolgend aufgeführten Tagen beim

**beamtenbund und tarifunion sachsen**  
**Landesgeschäftsstelle**  
**Theresienstraße 15**  
**01097 Dresden**

jeweils von **8:00 bis 17:00** Uhr die Beratung zu Renten-, Versorgungs- und Beihilfefragen  
statt:

<b>28.07.2011</b>	<b>25.08.2011</b>	<b>22.09.2011</b>
<b>27.10.2011</b>	<b>24.11.2011</b>	<b>22.12.2011</b>

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/4 71 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.

## Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser neuer Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

Leitungswechsel im BIBB in Bonn: **Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser** ist seit dem 1. Mai 2011 **neuer Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung**.



Während eines Festaktes am heutigen Montag in Bonn vor mehr als 300 geladenen Gästen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft führte **die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Annette Schavan**, den neuen BIBB-Präsidenten in sein Amt ein.

"Ich freue mich, dass das BIBB mit Ihnen einen ausgewiesenen Fachmann des nationalen wie des internationalen Berufsbildungssystems an die Spitze bekommt", wandte sich die Ministerin direkt an Prof. Esser. "Sie treten für Ihre Überzeugungen ein und sind mit Leidenschaft dabei. Dies ist genau das, was wir beim Thema Bildung brauchen."

Zuvor hatte die Bundesministerin den ehemaligen Präsidenten des BIBB, **Manfred Kremer**, in den Ruhestand verabschiedet. "Herr Kremer hat das BIBB mit seiner fachlichen Kompetenz, seiner Persönlichkeit und seinem großen Engagement nachhaltig geprägt. Hierfür meinen herzlichen Dank", betonte Schavan. Manfred Kremer hatte das Institut seit dem 1. Juli 2005 geleitet.

Mit Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser tritt ein anerkannter Experte für die berufliche Bildung an die Spitze des BIBB. Seit November 2004 leitete er die Abteilung "Berufliche Bildung" beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) in Berlin. Prof. Esser kennt das Bonner Institut auch aus langjähriger unmittelbarer Mitwirkung in den verschiedensten BIBB-Gremien. So gehört er zum Beispiel dem höchsten Gremium, dem BIBB-Hauptausschuss, seit dem Jahr 2005 an.

Vor seiner Tätigkeit beim ZDH war der 1959 in Grevenbroich geborene Rheinländer 13 Jahre beim Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk (FBH) an der Universität zu Köln tätig - zuletzt als stellvertretender Direktor. 2005 wurde er von der Universität zu Köln zum Honorarprofessor ernannt. Dort hatte der verheiratete zweifache Familienvater 1997 auch promoviert.

Sein Handwerk hat der 52-Jährige "von der Pike" auf gelernt. Nach einer Ausbildung im Bäckerhandwerk in Grevenbroich hat Prof. Esser sein Abitur über den "zweiten Bildungsweg" gemacht und von 1983 bis 1989 in Braunschweig und Köln Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik studiert.

Zu seinen Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten gehören insbesondere die Berufs- und Qualifikationsforschung, die europäische Berufsbildung, der Deutsche und Europäische Qualifikationsrahmen (DQR und EQR) sowie das Thema "Entrepreneurship" (Unternehmertum). Prof. Esser ist darüber hinaus Autor und Herausgeber zahlreicher handwerkswissenschaftlicher Publikationen.

---

## II Beendigung der Beschäftigung

---

### 1 Folgen für die betriebliche Altersversorgung

#### **Mein Arbeitsverhältnis endet. Was muss ich bei meiner Pflichtversicherung VBLklassik beachten?**

Ihr Arbeitgeber hat Sie zur betrieblichen Altersversorgung bei uns pflichtversichert. Mit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses werden Sie aus der Pflichtversicherung abgemeldet. Es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Ein besonderer Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben Ihnen erhalten. Diese können sich durch Zuteilung von Bonuspunkten noch erhöhen, sofern Sie bereits eine Wartezeit von 120 Umlage/Beitragsmonaten erfüllt haben.

**Hinweis:** Eine Fortführung der VBLklassik durch eigene freiwillige Beiträge nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich. Sofern Sie aber noch während Ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei uns eine freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses fortführen (vergleiche nächste Frage).

Die Beitragsfreiheit Ihrer VBLklassik endet, sobald Sie aufgrund einer erneuten Beschäftigung im öffentlichen Dienst wieder bei uns pflichtversichert werden. Über Ihren neuen Arbeitgeber werden nun wieder weitere Rentenbausteine zur Erwerbsminderungs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der VBLklassik für Sie angespart.

**Tipp:** Für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit gelten einige Besonderheiten. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in einer gesonderten VBLspezial im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de) (dort unter Service/Downloadcenter/VBLspezial).

#### **Kann ich trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses meine freiwillige Ver-**

#### **sicherung VBLextra beziehungsweise VBLdynamik fortführen?**

Sofern Sie rechtzeitig vor Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst und vor Beendigung Ihrer VBLklassik bei uns eine freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Beendigung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen.

**Tipp:** Mit Ihrem Antrag auf Fortsetzung der freiwilligen Versicherung sichern Sie sich die aktuellen Versicherungsbedingungen und die Möglichkeit, für Ihre Altersversorgung bei der VBL die Riesterförderung zu nutzen. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende der Pflichtversicherung bei uns zu stellen ist.

Ohne einen Antrag auf Fortführung der freiwilligen Versicherung wird diese mit Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigung endet, beitragsfrei gestellt. Nach Eintritt des Versicherungsfalles erhalten Sie hieraus dann Ihre zusätzliche Betriebsrente von der VBL.

### 2 Arbeitgeberwechsel

#### **Was muss ich für meine Pflichtversicherung VBLklassik beachten?**

Sollten Sie erneut bei einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber eine zuzusicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, so werden Sie wieder bei uns zur Pflichtversicherung angemeldet.

Bitte teilen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber einfach Ihre bisherige VBL-Versicherungsnummer mit. Diese finden Sie auf unserer Anmeldebestätigung aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise auf Ihrem jährlichen Versicherungsnachweis der VBL.

**Tipp:** Ist Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung

des öffentlichen Dienstes, so stellen Sie bitte bei dieser Einrichtung einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten. Damit erreichen Sie eine Zusammenrechnung der bei verschiedenen Versicherern erworbenen Versicherungszeiten. Auf diese Weise können Sie gegebenenfalls die für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung relevante Wartezeit erreichen.

Ist Ihr neuer Arbeitgeber weder bei der VBL noch bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes beteiligt, so besteht keine Möglichkeit, diese Form der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes fortzuführen. Ihre **VBLklassik** bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann ich das bei einer freiwilligen Versicherung angesparte Kapital auf den neuen Arbeitgeber übertragen?**

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels haben Sie die Möglichkeit, Ihre erworbenen Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger zu übertragen (sogenannte Portabilität). Es ist dabei zu unterscheiden, ob der neue Arbeitgeber

- a) sich außerhalb des öffentlichen Dienstes befindet,
- b) Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder
- c) ebenfalls Beteiligter der VBL ist.

#### **a) Wechsel zu einem privaten Arbeitgeber.**

Bei Wechsel zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes können Sie den Wert Ihrer in der freiwilligen Versicherung erworbenen unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen lassen.

Voraussetzung für den Übertragungsanspruch ist, dass

- der neue Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchführt,
- der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (66.000 Euro in 2010) nicht übersteigt,
- die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird.

Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen eine dem übertragenen Deckungskapital wertmäßig entsprechende Versorgungszusage zu erteilen. Mit der Übertragung erlischt die Zusage des alten Arbeitgebers. Wegen der weitreichenden Folgen empfehlen wir Ihnen dringend, sich frühzeitig bei uns über die Auswirkungen zu informieren.

#### **b) Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse ist.**

Bei Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes ist, werden Sie bei dieser Kasse pflichtversichert. In diesem Fall können Sie die Übertragung des Übertragungswerts auf die nun zuständige Zusatzversorgungskasse verlangen.

Unser Beraterteam steht Ihnen bei Fragen zu Ihrer individuellen Situation gerne zur Verfügung. Da die Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen bereits innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen ist, empfehlen wir Ihnen, sich kurzfristig mit uns in Verbindung zu setzen.

#### **c) Wechsel zu einem Arbeitgeber, der ebenfalls an der VBL beteiligt ist.**

In diesem Fall wird Ihr neuer Arbeitgeber Sie ebenfalls bei uns zur VBLklassik als Pflichtversicherung anmelden. Auch Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung können dann wieder über Ihren neuen Arbeitgeber einbezahlt werden. Fortsetzung in Ausgabe 09-10/2011